

Wichtiger Hinweis für unsere Gäste

Eissporthalle Iserlohn

Es dürfen gemäß Corona-Schutz-Verordnung NRW nur die nachfolgenden, immunisierten Personen unsere Einrichtung nutzen. Zusätzlich müssen Sie einen negativen Antigen-Test (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorweisen.

Geimpfte

müssen ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Vollständig bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. Biontech, Moderna, Astrazeneca). Erlaubt ist als Nachweis nur ein in der EU zugelassener Impfstoff.

Genesene

müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen, das mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist. Nach dem Ablauf von 6 Monaten verfällt jedoch ihr Status als Genesener, d. h., sie brauchen ab diesem Zeitpunkt eine Impfung.

Genesene Geimpfte

gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als 6 Monate sein darf. Außerdem benötigen sie einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als 2 Wochen einmal geimpft wurden.

Kinder, Schülerinnen und Schüler

bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, außer während der Ferienzeiten. Ab 16 Jahren muss der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt werden. Kinder bis zum 5. Lebensjahr bzw. bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Ausgenommen von der Testpflicht

sind Personen, die bereits eine Auffrischungs-Impfung (Booster) bekommen haben sowie Personen, die zweifach geimpft ist und zudem in den letzten drei Monaten eine Infektion durchgemacht haben, also genesen sind.

Zusatz für Ungeimpfte

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, müssen ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests vorlegen.
